Die Entstehung des Code des trois mandements d'Aigle 1770

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1878)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zwüschen bächen gehörend allein die fräfel haryn beide Waberen, Gurten.

Zu Niderwangen gehören die fräfel von einem oder zweyen höfen haryn.

(6.) Kilchöri Lindach.

Kilchlindach.	Oberlindach.
Niderlindach.	Herischwanden.
Heimenhus, der hof.	Yetzkofen.
Aezikofen.	Obertetingen.
Nidertetigingen.	

Laus tibi sit, Christe, quoniam liber explicit iste,
Dextræ scriptoris benedic precor omnibus horis.
Finis.

II. Die Entstehung des Code des trois mandemens d'Aigle 1770.

Auch wieder in den neusten Nachrichten über Albrecht von Haller wird immer noch von dem Einen dem Andern nachgeschrieben, als habe dieser bei seinem Aufenthalt in Roche (1758—1764) während seiner Functionen für den Landvogt von Aelen die Gewohnheitsrechte dieses Gebiets gesammelt und redigirt und daraus sei der obenerwähnte Code hervorgegangen.

Er selbst läßt dies glauben, wenn er in einem von Frau Chavannes [1]) herausgegebenen und vom 2. April 1769 [2]) datirten Brief an Bonnet schreibt: „(Votre ami) a eu le plaisir de

[1]) Vie d'Albert de Haller, p. 210.

[2]) Daß dieses Datum aber unrichtig von der Herausgeberin eingefügt sein muß, zeigt sowohl das Datum des Briefs von Clavel als das Datum von Bonnets Erwiederung.

remerciments de son ancien gouvernement d'Aigle pour *le code* qu'il leur a *préparé* . . . Und Bonnet antwortet hierauf am 29. Januar 1770: „Le règlement d'Aigle sera un autre monument de votre zèle patriotique."

Wiefern dies der Fall ist, hat eigentlich schon Gottlieb Emanuel Haller, sein Sohn, in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (VI. n. 1982) auf das richtige Maß zurückgeführt, wenn er von diesem Code schreibt: „Schon lange schmachtete (!) die Landschaft Aelen unter nicht geschriebenen Gebräuchen. Bereits 1742 brachte J. F. Boyve sie in zwei Foliobänden zu Papier. Diese Arbeit blieb viele Jahre ungenützt. Mein sel. Vater, als er die Stelle eines Landvogts daselbst versahe, brachte die Sache wieder in Bewegung. Herrn Porta wurde aufgetragen, diese Arbeit zu vervollkommnen. . . Die hohe Regierung ertheilte den 19. Jan. 1770 ihre Genehmigung, ließ das Gesetzbuch drucken und von Herrn Gottlieb Franz Müller ein umständliches und lehrreiches Register dazu verfertigen . . . ."

Die nachfolgenden Auszüge aus Hallers Correspondenz und aus den Rathsmanualen von Bern (wie letztere Hr. Rudolf von Sinner mit großer Sorgfalt gesammelt hat) zeigen, was der Sohn Haller hier kurz zusammendrängt, in authentischer Gestalt.

Der Dank, von welchem Haller spricht, ist enthalten in einem Brief des Chatelain Clavel von Aigle vom 7. Aug. 1769 an Haller und lautet folgendermaßen:

„Monsieur le secretaire Steiguer m'ayant fait l'honneur de m'écrire pour m'apprendre que par les soins des Illustres Seigneurs qui ont bien voulu se donner la peine d'examiner et corriger le code des trois mandemens cet ouvrage se trouvait maintenant règlé jusques à la sanction souveraine. Permettez, Monseigneur, que je vous manifeste les sentimens de la plus vive gratitude dont ces publics sont pénétrés envers votre très Illustre Sei-

gneurie à cet égard et à bien d'autres. Daignez encore, Monseigneur, prendre cet ouvrage sous votre haute protection, sans laquelle la sanction souveraine pourrait en être différée. — Dans l'attente du Code, l'incertitude dans le droit se fait ressentir plus que jamais et les inconvéniens qui en résultent sont très-nuisibles aux publics et aux particuliers. Les faveurs que votre très Illustre Seigneurie n'a cessé d'honorer les peuples du gouvernement, leur donnent une pleine assurance que sous les auspices de votre Seigneurie ils obtiendront enfin l'avantage d'avoir des lois connues et des usages certains par la sanction de ce code proposé depuis près de 40 ans. Je supplie votre très Illustre Seigneurie de pardonner une démarche que mon devoir me prescrivoit et que le public exige etc."

Und am 24. Jan. 1770 schreibt der Arzt De Coppet in Aigle an Haller: „Voilà donc le code des mandemens de la plaine sanctionné par LL. EE. et que l'on va imprimer. Dieu veuille que ce soit là un moyen propre à prévenir les procès qui sont l'opprobre et la ruine de ce païs. Hélas, j'ai gémi plus d'une fois sur ce que le malheureux procès des bourgeois et paroissiens d'Aigle n'ait pas commencé sous votre préfecture, Monseigneur, parce que je suis convaincu que vous l'auriez terrassé comme vous en avez bien terrassé d'autres. —

Was aber die Quelle ist, aus der dieser Code hervorging, zeigt der Brief Dugsbourgers, des Amtsvorgängers von Haller in Aelen, d. d. Murten 16. Sept. 1763. — „Il est très-vrai, Monsieur et précieux patron, que les mss. dont il s'agit m'ont été remis peu de mois aprez la fin de ma préfecture et il n'est point douteux qu'ils ne soyent encore dans le cahos de mes papiers de ce temps. Ce sont deux in-folio qu'on trouvera aisément. Cette voluminosité pour une douzaine d'usages doit sans doute vous surprendre. Mais, mon précieux patron, vous

ne le serez plus, quand vous saurez que Mr. Boyve s'est amusé pendant une année ou plus à faire le législateur aux dépens des bourses du gouvernement et de l'autorité légitime du gouverneur."

„Cet avocat a fait un bel ouvrage à Berne à l'aide de quelques mauvais mémoires qui lui ont été fournis. J'ai dit à plusieurs préposés du gouvernement ce que j'en pense et que ce prétendu Code n'aura jamais mon suffrage. — Les lois de Berne, à la réserve de quelques articles qui concernent les successions (il y a peu d'autres articles qui puissent mériter attention), sont ce qui vaudra le mieux pour ce pays suivant mes faibles avis. A mon retour d'ici je chercherai l'ouvrage et vous le ferai parvenir sans retard. Vous en jugerez vous-même et Bondely suivra toujours vos idées."

Daß die Herren von Bern damals nicht so modern nivellirend handelten und von oben herunter auf die Unterthanen in Aelen sahen, wie dieser ihr früherer Beamteter, vielmehr jeder Landschaft ihre Rechte nach alter Ordnung lassen wollten, zeigen die nachfolgenden Auszüge. Wenn im Jahr 1769 Clavel von 40 Jahren spricht, während welcher bereits diese Verhandlungen über einen Code für Aelen im Gange seien, so entnehmen wir diesen, daß er sogar 42 Jahre hätte sagen dürfen.

Die erste Spur zeigt sich nemlich

Sambstags den 29. November 1727.

Vortrag an MgnHH. die Räht.

Hochgeachte ꝛc. Es haben sich eine Zeit dahar vor MnHH. Appellatz-Richteren unterschidenliche Exempel zugetragen, daß über Appellationen, so auß dem Ambt Aehlen vor sie gelanget, da die Quæstion g'sin, was die dortige Coutume sey, die Partheyen widerwärtige Exempel und Attestata von denen G'richtsstellen auffgewiesen, welches dahar kombt, daß sie weder das Coutumier du Pays de Vaud agnoscieren, noch ihre Us

et Usances in Schrifft verfaßet findt. Weilen nun solches dem Richter Embar(r)as verursachet, zumahlen kein eigentliche Regul, auch die Rechtssachen schwährlich zu beurtheilen; Alß haben MnhHH. der Cammer nohtwendig funden, Eüwer Gnaden durch diesern Vortrag vorstellen ze laßen, ob nicht nohtwendig wäre, dißfahls ze remedieren dahin, daß hinder dem Ambt Aehlen ihre in Vorfallenheiten so ungleich vorschützende Coutumes ze Papeyr bringen ze laßen, damit sie künfftighin dieserem Ambt zu einer Regul dienen könnindt; welches Eüwer Gndn. zu dero Hochweisen Guthfinden anheimb gestellt wirdt.

Manual der deutschen Appellat.-Kammer, Nr. 23, S. 384.

Frytags den 26. Decembris 1727.

Aehlen: es habend sich eine Zeith dahar vor MnhwHH. der T. Appellation-Cammer verschidene Exempel zugetragen.. u. s. w. (wie oben) derowegen Ihr Gn. nohtwendig funden, daß alhier die behörige Remedur vorgekehret werde: inmaßen Sie Ihme hierdurch befehlen wollen, den Vorgesetzten seines Ambts dieses vorzestellen und ze befehlen, ihre Us et Coutumes zu Papeir ze bringen und MngnHH. alhar ze senden.

Zedel an Hrn. Registratoren: ihne deßen berichten, mit Befelch nachzeschlagen, ob sich nicht etwar die G'sätz, Us et Coutumes alhier eingeschriben befinden, sonderlich zu der Zeith, da das Ambt Aehlen an MngnHH. gelanget, und den einholenden Bericht MngnHH. einzegeben.

Rathsmanual Nr. 116, S. 99.

Donstags den 27. Augusti 1744.

Aehlen: Ihr Gnaden seye bey gehabtem Anlaß der Bericht ertheilt worden, waß maßen Seine Amtsangehörige vorgenommen, ihre Us et Coutumes compiliren und in ein vollständig Corpus bringen zu laßen, auch dem Verlaut nach die Landschafft diß Werk dem Advocat Boive allhier würklich auffgetragen. Derowegen Ihr Gn., alß die dieses mit Lieb vernommen, Ihme „dem Amtsmann" hiemit befehlen wollen, so

viel an Ihme, diß Werk zu favorisieren und zu trachten, daß es zu Stand und in's Reine gebracht werde.

Rathsmanual Nr. 183, S. 350.

Mittwochen den 22. Martii 1747.

Aehlen, Gubernatori: Auf Vernemmen, daß die Statt und auch das Gouvernement Aehlen weder under dem Coutumier, noch under dem Plaid général sich befinden, und bald der Teütschen bald der Weltschen Sazungen, auch ihrer habenden Us et Coutumes in Vorfallenheiten sich zu bedienen pflegen, andurch dann zu allerhand Irregulariteten Anlaß gegeben wird; Alß wünschten Wir, daß der Enden eine fixe Regul und Ordnung eingeführt, damit männiglich wüßen könne, wornach er sich zu richten haben werde; Gestalten Unser Befelch hiemit an Dich langet, mit denen Vorgesezten der Enden harüber Dich zu underreden, und diese Unsere Gemühtsmeinung ihnen zu eröfnen, und von ihnen zu vernemmen, was für Gedanken allfählig sie harüber führen, da dan ins besonders Du ihnen aufftragen wirst, ihren Entschluß, und worin ihre alte, wohlhargebrachte Freyheit und Gewohnheiten bestehen möchten, zu Papeyr bringen zu laßen, und solche Unß zu weiterer Unserer Verordnung förderlich einzusenden.

Rathsmanual Nr. 193, S. 366—367.

Nachtrag. Montags den 13. Martii 1747. R. n. 200.

Aehlen: Selbs angehörter maßen haben MgnHH. und Oberen heütig Tags den Tarif der G'richtsemolumenten im W. Land reguliert. Wie nun der Anzug beschehen, daß ein gleiches auch hinter Aelen könte eingeführt werden, als haben Hochgedacht Ihr Gn. Ihme befehlen wollen, darüber seine Reflexiones zu machen, ob, und was für oppositiones oder Bedenklichkeiten walten, zu erkundigen, und MngnHH. den Bericht nebst seinen Gedanken zuzusenden.

Ibidem S. 287—288.

Montag den 7. Octobris 1748.

Aehlen: Unterem 22. Merzen 1747 seye ihme aufgetragen worden, weilen die Landschafft Aehlen weder unter dem Coutumier noch plaid général stehe, von denen Vorgesezten ihre Gedanken darüber zu vernemmen, und worin ihre alte Freyheiten und Gewohnheiten bestehen, und dan ein systema zu Papyr zu bringen. Da nun seither nichts eingelanget, und dem Bericht nach die Landschafft durch den Advocat Boive hierüber arbeiten laßen, haben MngnHH. ihme befehlen wollen, sich der Beschaffenheit zu erkundigen, und wo die Sachen erwunden, MngnHH. zu berichten.

Rathsmanual Nr. 199, S. 298.

Donstags den 24. Martii 1763.

Aehlen. Hrn. Statthalter. Da die Partheyen auß dem Amt Aehlen in denen vor Uns gelangenden Processen sich alzeit auf ihre eigene Gebräuch und Gewohnheiten beruffen, welche auch den 3. Aug. 1728 in Befolgung deß oberkeitlichen Befehls vom 26. Dec. 1727 in Schrifft verfaßet worden sind; So ersuchen wir Euch, UnhHH. Salz-Director hierdurch freundlich, Uns eine vidimierte Copey dieser damahls in Schrifft verfaßten Us et Coutumes von Aehlen mit müglicher Befürderung zu überschicken, damit Wir dieselben in Vorfallenheiten einsehen können. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Nr. 35, S. 439.

Samstags den 9. Julii 1763.

Aehlen, Vice-Gubern.: Mit Wiederzurücksendung dieses angeschloßenen Briefs des Hrn. Secretaire Rossiez, Namens der Mandamenten zu Aehlen, vom 14. May letsthin, haben Wir Euch UnhHH. Salz-Director hierdurch freundlich ersuchen wollen, denen Vorgesezten gedachter Aehleschen Mandamenten verdeuten zu laßen, daß Wir ihnen Zeit vergönnet, biß nächstkünfftigen Martini — 11. Nov. — ihre Us et Coutumes

in Schrifft verfaßen zu können, da Sie selbige alsdann, und wo müglich noch ehender, Uns zur Einsicht und beliebigen Verordnung ohnfehlbarlich einsenden werden. Gott mit Uns!

Teutsch Appellaz-Manual, Nr. 36, p. 33.

Montags den 14. Aprilis 1766.

Ward an Statt MswHn. alt Landvogt Stettler's von Bip zu einem Assessoren in die Teutsche Appellations-Cammer erwehlt: Albrecht Haller, alt Salz-Director von Roche.

Rathsmanual Nr. 280, S. 32.

Samstag 21. Hornung 1767.

Zedel an MnhHH. der Teutschen Appellation-Cammer: Demmenach bey heute gefallenem Anlaas MegnHH. sich erinneret, daß vor geraumer Zeith den Einwohneren deß Amts Aehlen befohlen worden, wegen deren Us und Coutumes, welche in solchem Amt in der Uebung sind, eine Sammlung einzugeben, solche aber biß dato MngnHH. nit vorgetragen worden seye, so haben MegnHH. Sie MehHH. freundlich ansinnen wollen, wo die Sach erwunden, in Ihren Archiven nachforschen zu laßen, demmenach die Sachen in Berahtung zu nemmen, und das Haraußkommende mit Ihrem Befinden MngnHH. mit müglicher Beförderung vorzutragen.

Rathsmanual Nr. 285, S. 120.

Samstags den 21. Febr. 1767.

Zedel an MnhHn. Salz-Directoren Haller und MnwEdlen Junker Haubtmann Tscharner:

Mit Zusendung deß von MngnHH. den Rähten underem 21. Febr. letsthin (sic) an MnhgHH. der Teutschen Appellations-Kammer aberlaßenen Zedels wollen MehgHH. der Kammer Euch hochgeEhrteste Herren fründtlich ansinnen, die von den Einwohneren des Amts Aehlen würcklich in ein volumen zusamen getragenen und in dem Archiv der Kammer ligenden

Us et Coutumes zu undersuchen, um zu seiner Zeit MnhgHH. der Kammer gutachtlich zu rapportiren, was danahen MngnHH. den Rähten zur Sanction vorgetragen werden könte.

Vortrag an MegnHH. die Räht.

Hochwohlgebohrne Gnädige Herren! Es hat das Amt Aehlen ihre Us et Coutumes in ein Volumen zusamen tragen laßen, und würcklich befindt sich seith etwas Zeiths diser Codex hinder MnhgHH. der deutschen Appellation-Kammer, damit er von denen selben examinirt et rectificirt werden möchte. Dises Pensum nun haben MehgHH. der Kammer under heutigem Dato zweyen Ehren-Gliederen aus ihrem Ehrenmittel aufgetragen, deren Gutachten MehgHH. der Kammer mit möglichster Beförderung erwarten, um nachwerts das herauskommende ohnmaßgebliche Gutfinden Eüwer hohen Gnaden vorzutragen. Welches MehgHH. der Kammer auf den von Euer hohen Gnaden underm 21. diß erhaltenen Zedel zu rescribiren die Ehre haben wollen.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 38, S. 86—87.

Dinstags den 10. Martii 1767.

Zedel an MehwHH. der T. Appellation-Cammer: Aus Ihrem MrhwHH. Vortrag vernemmen MegnHH., welcher Gestalten Sie dasjenige Paquet, so die us et coutumes deß Amts Aelen anbetrifft, zu näherer Untersuchung etwelchen Gliederen Dero Cammer übergeben, Ihrerseits dann auch das fernere MngnHH. so bald müglich referiren werden. Gleichwie nun Ihr Gn. solches alles seiner Zeith gewärtigen, so haben Hochdieselben Sie deßen ad interim berichten und dabey freundlich ansinnen wollen, ohne Anstend der über dieses ouvrage gezogenen Copey von Hrn. Boive nachfragen, und solche zur Hand bringen; wie ze thun ꝛc.

Rathsmanual Nr. 285, S. 288.

Mittwochen 6. Septembris 1769.

Gutachten an MegnHH. wegen dem Code von Aehlen.

Tit. Hochwohlgebohrne ꝛc. Vor allbereits mehr dann 40 Jahren haben die G'meinden und Mandemens deß Amts Aehlen desiderirt, daß MegnHH. geruhen möchten, ihre in ein volumen zusammen getragene Gesäze durch Dero hohen Sanction aus zu bekräftigen, indeme sie schon in Anno 1727 deßentwegen vor Euer Hohen Gnaden supplicando gelanget sind. Nachdem nun die Sammlung dieser Aehlischen Gesäze und Uebungen vielfeltig von verschiedenen Persohnen geprüfet, von den Einen mit vielen Zusäzen vermehrt, von Anderen wieder eingeschränket worden, so haben MehgHH. der D. Appellation-Cammer, auf den von Euer H. Gn. erhaltenen Befelch de 21. Febr. 1767 auf's frische die Untersuchung dieses Gesäz-Buches vor sich genommen. Es sind auch die Außgeschoßene der G'meinden Aehlen und Bex in ihren Erläuterungen und Vorstellungen ratione dieses Codicis vor MuhwHH. der Cammer angehöret worden, damit dieselben desto beßer dem Auftrag Euer Hohen Gnaden entsprechen und das nöhtige über diesen Codicem anzurahten im Stande seyen.

Zum Voraus glauben MehgHH. Euer Hohen Gnaden die Absönderung deß Ersten Buches (von den Policey-Gesäzen) von dem übrigen Codice aus folgenden Gründen anrahten zu sollen:

1° Schlagen diese Gesäze in die besonderen Rechte und Freyheiten der Mandemens und Gemeinden ein; über welche Rechte und Freyheiten MuhgHH. nicht anbefohlen worden, einiche Erörterung vorzunehmen, und welche U. Gn. Herren und Obere ohne Zweiffel nicht ohne vorhergegangene gründlichste Prüfung würden vermehren oder vermindern wollen.

2° Sind diese Policey-Gesäze zuweilen von der Art, daß sie nohtwendig von einer Zeit zu der anderen verschiedenen Abenderungen müßen unterworffen seyn;

Da dann die Bekräfftigung derselben in einem sanctionirten Codice allerhand Einwürffe und Hinderniße veranlaßen könnte; endlich dann, da von den drey Mandamenten der Druck dieses Codicis anbegehrt wird, so würden obige Bedenklichkeiten noch größer seyn, wann diese Policey-Gesäze demselben beygedruckt würden.

Da nun zwar MehgHH. nichts desto weniger diese Policey-Gesäze gleich dem übrigen Codice nach der empfangenen Vorschrifft untersucht, so haben sich einige Bedenken dargebotten, welche deß mehreren obige unmaßgebliche Gedancken von der anzurahtenden Absönderung deß Buches von den Policey-Gesäzen unterstüzen.

Es mögen nun Euer H. Gnaden nach Dero weisem Guthbefinden erkennen, was Sie für das dienlichste erachten; so werden doch Hochdieselben schwerlich die Sanction dieses Buches von den Policey-Gesäzen anderst dann mit dem deutlich außgedrukten Reservate bewilligen, daß U. Gn. HH. u. Obere dardurch die Freyheiten und Uebungen dortiger G'meinden weder zu vermehren noch zu verminderen gedenken, und nach der Ihnen competierenden Macht in der Policey zu allen Zeithen dasjenige vorkehren werden, was Sie den Umständen und dem Besten Ihrer Unterthanen werden angemeßen glauben.

(Folgen nun die einzelnen Abtheilungen und Titel, bei welchen das Gutachten verschiedene Abänderungen, Modificationen und Ergänzungen „ohnmaßgeblich" vorschlägt, nämlich ad Libr. I, tit. 3, loy 7 & 8; tit. 6, loy 1; loy 2 & 3. — Libr. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — Libr. III, tit. 2, loy 2. — Libr. V, tit. 13, loy 12. — Libr. VI, tit. 4, loy 3 — und fährt dann fort:)

Zum End dieses Codicis befinden sich dann einiche Criminal-Gesäze; da aber diese Gesäze vielmehr als eine Instruction für die Richter in undrer Instanz anzusehen sind, und alle Criminal-Processe vor MegnHH. die Rähte gebracht werden

müßen; so finden MehgHH. kein Bedencken, selbige subsistieren zu laßen.

Mit diesen wenigen Abenderung- und Erläuterungen glauben im übrigen MehgHH. der deutschen Appell.-Cammer Euer Hohen Gnaden unmaßgeblich und ehrerbietigst anrahten zu dörffen, diesen Codicem, so wie er anjezo auf's frische zusammengetragen ist, zu corroborieren und mit Dero hohen Sanction zu bekräfftigen, damit dieser Codex nach dem längst erwünschten Begehren dasiger Mandemens und Gemeinden zum Druk übergeben werden möchte.

Welches auch zum Behelff unsrer Cammer nöhtig ist, damit wir in vorfallenden Streithändlen eine Vorschrifft haben mögen, darnach sprechen zu können; — Alles aber Euer Hohen Gnaden weysem und klugem Ermeßen respectuosist anheimstellend.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 77—(80—91)—92.

Montags den 11. Septembris 1769.

Das Gutachten MrhwHH. der T. Appellation-Cammer über die von den Gemeinden und Mandemens deß Amts Aehlen desiderirte Hochoberkeitl. Sanction ihrer in ein volumen zusamengetragener Gesezen ꝛc. haben MegnHH. eine Zeit lang zur Einsicht MrgnHH. und Oberen in die Canzley zu legen erkennt.

Zedel an MnhgnHn. Consulem: Ihne deßen berichten und freundlich ansinnen, auf künfftigen Mitwochen MngnHH. und Oberen zu eröffnen.

Rathsmanual Nr. 298, S. 36—37.

Mitwochen den 13. Septembris 1769.

— Darzu MegnHH. und Obere durch den gewohnten Gloggenschlag versammlet worden.

Es eröffnete MnhgnHH. Amts-Consul, daß das neuerrichtete Gesazbuch oder Codex der Gesezen für das Gouvernement Aehlen zur communication MrgnHH. und Oberen in

der Canzley lige, und nach Außlauff der Herbstferien Hochdenselben zur Sanction werde vorgetragen werden; dabey Ihr Gn. es bewenden laßen.

Ibidem S. 51—52.

Dienstags 2. Januarii 1770.

Aehlen: So bald die vorwaltende Geschäfte zugeben werden, daß der entworfene neue Code für die 3 Mandemens im Amte Aehlen MngnHH. und Oberen vorgetragen werden möge, wird solcher ihme so fürdersamst müglich übermacht werden, so MegnHH. ihme in Antwort seines Schreibens vom 27. Dec. lezthin hiemit überschreiben.

Rathsmanual Nr. 299, S. 57—58.

Frytags den 19. Jenner 1770. — Räht und Burger.

Als demenach MegnHH. und Obern zu Behandlung deß Guthachtens MrhwHH. der T. Appellations-Cammer geschritten, ansehend das ehrerbietige Begähren der Gemeinden und Mandemens deß Amts Aehlen, daß es MngnHH. gefallen möchte, ihre in ein volumen zusamen getragene Gesäz durch Dero hohe Sanction zu bekräftigen; Hochdieselben dann nach Wichtigkeit der Materi darüber reflectiert, Haben MegnHH. und Obere guthbefunden und erkent, diesem Codice nachvernamsete Correctionen beyzusezen. (Folgen nun diese Abänderungen [1]).

Anlangend die zu End deß Codicis sich befindende Criminal-Gesäz, so als eine Instruction für die Richter in underer Instanz anzusehen sind; Haben MegnHH. und Obere nicht Bedenkens getragen, solche subsistieren zu laßen, weilen alle Criminal-Processe vor MegnHH. die Rähte gebracht werden müßen. Danebst MegnHH. und Obere diesem ihnen vorgelegten

[1]) Dieselben betreffen Livre Ier, tit. 3, loy 7 et 8; tit. 6, loy 1. — L. II, tit. 1, loy 8; tit. 3, loy 4; tit. 13, loy 16. — L. III, tit. 2, loy 2. — L. V, tit. 13, loy 12. — und L. VI, tit. 4, loy 3.

Codice mit denen deutlichen Reservaten, daß MngnHH. den Rähten kraft Dero hohen Policey-Rechtens vorbehalten seyn solle, in denen in die Policey einschlagenden Gesäzen, so oft Hochdieselben es guth und nöhtig finden werden, darinn die guthfindende Correctionen und Abänderungen zu machen, und 2° daß dieses nur insolang dauren und subsistieren solle, als Hochgedacht MegnHH. und Obere es guthfinden werden, — Dero Corroboration und Sanction ertheilt, wie zu sehen im T. Spruch-Buch (RRR. 284 f.)

Zedel an MehwHH. der T. Appellations-Cammer: Sie deßen berichten; und da MegnHH. und Obere auch miltiglich zugegeben, daß dieser Codex, wann die behörige Correctionen demselben werden beygebracht seyn, auf Hochobrigkeitliche Kösten, jehdennoch under ihrer MrhwHH. Inspection und Correctur getruckt werde; Als haben Hochdieselbe Sie MehwHH. deßen berichten wollen, mit dem freundlichen Gesinnen, Jemand aus ihrem Ehrenmittel zu verordnen, der sich dieser Arbeit belade und diese Correctur über sich nemme.

Rathsmanual Nr. 299, S. 177—181.

Dinstags den 23. Januarii 1770.

Zedel an MnhHrn. Staatschreiber Lerber: Alsdann MngnHH. heute vorgestellet worden, welcher Gestalten in Ansehen deß letzt abgewichenen Frytag von MngnHH. und Oberen sanctionirten Codicis von Aehlen nohtwendig seyn wolle, daß die dem Werk vorzusezende Sanction dieser unter MrgnHH. Einsiegel dem Amt Aehlen ertheilenden Concession vor der Expedition MngnHH. den Rähten vorgetragen werde. Er MnhHr. Staatschreiber werde demnach angesucht dieses so fürderlich müglich zu erstatten, — für das Einte.

Für das Andere dann, und da auch nohtwendig seyn will, einen Termin zu bestimmen, wann dieser neue Codex angehen solle, solcher aber von der Zeith, da der hochoberkeitliche Truk dieses Codicis wird fertig seyn, abhanget; So wollen MegnHH.

Ihme MmhHn. dabey auch auftragen, Nachfrag zu halten, solcher Truk etwann fertig seyn möchte? Wo dann Er bey dem Vortrag der Concession auch deßen MngnHH. den Bericht erstatten werde.

Drittens — damit auch dieser Codex mit einem erforderlichen Register versehen, und sothanes Register auch mit dem Codex selbsten getruckt werden möge, haben MegnHH. denen Vorgesezten deß Amts Aehlen anbefehlen laßen, daß von Ihnen aus Jemand tüchtiges bestelt werde, der solches Register verfertige. Damit aber solches nach dem Truk eingerichtet und paginirt werden könne, werde Er MnhHr., sobald solcher Codex wird getrukt seyn, dannzumahl ein Dopel von dem Truk an Herrn Gubernator nach Aehlen senden, damit alsdann das Register ausgefertiget werden möge; wobey jedoch keine andere Dopel ausgetheilt werden sollen, biß das Register auch wird getrukt seyn.

Endlichen dann finden MegnHH., daß unter dem Tax deß Oberkeitl. Buchtruker-Lohns auch die Correction begriffen seye, wie dann der Hr. Wagner schuld- und pflichtig seyn solle, sothane Correctur gänzlich zu übernemmen; alles aber mit dem deutlichen und austruklichen Vorbehalt, daß der lezte Correctur-Bogen demjenigen Ehrenglied von MnhwHH. der Tit. Appellations-Cammer zu behöriger Approbation oder Correction übergeben werden solle, demme solches vorgedachte MehwHH übergeben werden, wobey Hr. Wagner allererst nach erhaltener Approbation von solchem EhrenGlied mit dem Truk jehweilen fortfahren werde; welches Er MnhHr. auch demselben nachrichtlich eröffnen und insinuieren werde.

Zedel an MehwHH. der T. Appellations-Cammer: Sie dieses lezten Artikels berichten; mit freundl. Gesinnen Jemanden zu ersuchen, der diese Uebersehung des lezten Bogens übernemme; inmaßen MegnHH. auf diesere Weise die Correction der Truk, und nicht nach dem sub 19. biß erhaltenen Zedel Ihnen MnhwHH. übertragen werde.

Aehlen: Ihme von dem 3ten Artikel Nachricht geben und auftragen, daß er den Vorgesezten zu Aehlen befehle, daß sothanes Register sie durch Jemand verfertigen laße, wo dann Er solches MmhHn. Stattschr. zum Truk einsenden werde.

Rathsmanual Nr. 299, S. 199—201.

Samstags 27. Jenner 1770.

Zedel MrgnHH. der Rähten und Burgeren an MehgHH. der Deutschen Appellation-Cammer:

Alßdann MegnHH. und Obere Räth und Burger zu Behandlung ꝛc. ꝛc.

(Von Wort zu Wort gleichlautend wie sub „Frytags den 19. Jenner 1770" — Rathsmanual Nr. 299, S. 177—181 — p. 175 hievor, und sub „Dinstags den 23. Jan. 1770" — Rathsmanual Nr. 299, S. 199—201 — p. 176 hievor — bis „und nicht nach dem sub 19. diß erhaltenen Zedel Ihnen MnhwHH. übertragen" (p. 177 unten).

Zedel an MehgHn. Alt-Salz-Director Haller von Roche und MnhgHn. Oberherren von Graffenried von Burgistein:

Da MegnHH. und Obere R. und B. unter'm 19. currentis denen G'meinden und Mandamenten deß Amts Aehlen endlich ihrem längst erwünschten Begehren, daß der Codex ihrer sogenannten Us et Coutumes durch Ihro Gnaden Sanction bekräftiget und hernach zum Druck übergeben werden möchte, gnädiglich entsprochen, und MnhgHH. der D. Appellation-Cammer aufgetragen, aus Dero Ehrenmittel Jemand zu verordnen, der die von Ihro Gnaden erkennten Correcturen dieses Codicis übernemme; zugleich auch bey dem Druck die behörige Aufsicht und Correctur der Bögen sich bemühe; Wie nun MnhgHH. der hohen Cammer wohl bekannt, daß Sie MnhHr. Salz-Director allbereits viele Mühe wegen Aufsicht und Einsehung dieses Codicis gehabt, hiermit diß Werck Ihnen beßer als Jemmanden bekannt, — so werden Sie von Seithen MrhgHH.

der Cammer freundlichst ersucht, annoch die Mühe zu übernemmen, mit MmghHn. Oberherren von Graffenried von Burgistein die Vollführung dieses Werckes zu übernemmen; und dann auch bey dem Druck die erfordernde genaue Aufsicht der Correctur sich zu bemühen. Actum 27. Jenner 1770.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 146—152.

Samstags den 3. Merz 1770.

Schreiben an Præfecto zu Aehlen: Da man würcklich daran ist, den Codex des Us et Coutumes von Aehlen, nach dem längst erwünschten Begehren der 3 Mandemens de la Plaine, zu truken, als welcher Codex bewußtermaßen die Sanction von MngnHH. und Oberen R. u. Brn. erlanget; da nun zu erwünschen ist, daß die von Ormond-dessus (welche biß dahin nicht ihre Einwilligung zu diesem anjezo sanctionirten Werk geben wollen, welches auf oberkeitlichen Unkosten getrukt wirdt) auch darzu accedieren wolten, — so wirdt MhHr. Gubernator Unsererseiths freundlichst ersucht, disen G'meinden d'Ormond-dessus proponiren zu laßen, daß Wir mit Vergnügen sehen würden, wann sie sich auch zu disem sanctionirten Gesazbuch verstehen würden, indeme ansonsten solches zu vielen Processen und Zwistigkeithen mit der Zeith Anlas geben könte, es auch anständiger wäre, wann mann disem Gesaz-Buch einen General-Titul geben würde; dannenhero biß auf dero Rescript mit dem Druk deß Titul-Blatts dises Codicis inngehalten werden wirdt.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 176—177.

Dienstags den 10. Aprilis 1770.

Schreiben, Aehlen — Præfecto: Aus Euer Tit. Schreiben vom 29. Martii jüngsthin haben MehgHH. die D. Appell.-Richtere ersehen, was maßen Sie MhHr. ihnen, den G'meinden von Ormont-dessous et dessus, proponiert, wie daß mann mit Lieb ersehen würde, wann sie sich auch dem von MngnHH.

sanctionirten und zum Druck anbefohlenen Codice d'Aigle unterziehen würden. Wann nun diese Gemeinden von Ormont begehren, daß ihnen Communication dises Codicis ertheilt werde, so wirdt MhHr. Gubernator von Seithen MrhgHH. der D. Appell.-Cammer freundlich ersucht, weilen mann würcklich den Druck angefangen, daß Sie denen von Ormont, wann das ganze Werk wirdt getrukt seyn, alßdann vorlegen laßen wollen, damit sie nach Einsicht deßelben sich erklären, ob sie sich demselben unterziehen wollen; diß Werck aber fernerer Aenderung nicht mehr außgesezt seyn soll; denn entweders sollen sie sich declarieren, ob sie diß Werk, wie es anjezo von MngnHH. sanctionirt worden, annemmen und sich demselben auch unterziehen wollen, oder aber lediglich sagen, daß sie es nicht thun können. Inzwischen aber, bis ihre Declaration eingelanget seyn wirdt, soll mit dem Druck des Titul-Blatts eingehalten werden.

Deutsch Appellaz-Manual Nr. 39, S. 201—202.

Freitag 24. May 1771.

Schreiben an Præf. von Aehlen: Damit das Werck deß Codicis von Aehlen endlich völlig zu Stand gebracht werden möchte, haben MehHH. die Commitierte Mir [1]) aufgetragen, Euer Tit. zu ersuchen, daß Sie die G'meind Ormond-dessous dahin halten wolten, ihre Remarques und Observationen ohne Anstand über disen Codex einzusenden, damit mann einsehen und untersuchen könne die Beding, unter welchen sie disem getruckten Codice accedieren und nachleben wolten, damit mann ferners nicht aufgehalten werde, dißorts fortzufahren; — einerseits;

Andrerseits dann ersuchen MehHH. die Commitierte gleichfahls Tit., alßbald Mir zu melden, ob mit dem neuw zu machenden Register über disen Codex (so wie MhHr. Salz-Director Haller dem Hrn. Veillard [2]) den Bericht gegeben)

[1]) D. i. dem Hrn. Appellaz-Schreiber.

[2]) Der Secretaire Gouvernal Veillard von Aehlen stellet durch an-

der Anfang gemacht worden; dißfahls dann zu veranstalten, daß daßelbe alßbald vollführt und anhero gesandt werde. Wann aber diß Register wider Verhoffen noch nicht angefangen worden wäre, so sind Euer Tit. freundlich ersucht, es Mir zu melden, damit MehHH. die Commitierte solches Jemand[1]) von hier auftragen zu verfertigen, damit einsten das gesammte Werk zu End gebracht werde.

Ibidem, S. 354.

Donstags den 20. Juny 1771.

Zedel an MehwHH. der T. Appellation-Cammer: Da vor MngnHH. geahndet worden, daß der von MngnHH. und Oberen ferndrigen Jahrs sanctionierte und mit anbefohlener Verfertigung eines Registers under ihrer Direction auf Obrigkeitl. Köſten zu truken erkennte Code de Loix für das Gouvernement von Aehlen noch nicht ausgetheilt worden seye: Als haben Ihr Gn. Sie Tit. hiemit per recharge ansinnen wollen, sothanen Truk zu beförderen und daherige Austheilung zu veranstalten.

Rathsmanual Nr. 307, S. 9.

Samstags den 1. Februarij 1772.

Zedel an MehwHH. der T. Appelat.-Cammer: Aus gehabtem Anlas haben sich Ihr Gn. erinneret, daß Ihnen Tit. von MngnHH. und Oberen das Pensum übergeben worden, zu dem durch Hochdieselben sanctionirten und zum Druk zu übergeben anbefohlenen Code für das Gouvernement von Aehlen das benöhtigte Register verfertigen zu laßen. Da aber solches, obwohlen schon eine geraume Zeith verfloßen, nicht geschehen, als gesinnen MegnHH. an Sie, solches mit Befürderung zu erstatten.

Rathsmanual Nr. 310, S. 187.

---

gebogene Bittschrift MngnHH. in Demut vor, wie er durch Alters-Schwachheiten nicht mehr im Stand seye, dem bekleideten Secretariat ferners vorzustehen, und bittet, daß Hochdieselben gnädigst geruhen, diese Stelle seinem Sohn zu conferiren. 15. März 1771; Rathsmanual Nr. 305, S. 98—99.

[1]) S. p. 183 b.

Dienstag den 11. Februarii 1772.

Zedel an MehwHH. der T. Appellations-Cammer: Aus dem Ihr Gn. heute gethanen mundlichen Rapport Ihres MshwHn. Hrn. Cammer-Præsidenten haben Hochdieselben vernommen, woran der Code von Aehlen dermahlen erwinde und was deßen Beendigung biß dato verhindert. An diesem Bericht wollen zwar MegnHH. sich ersättigen; sie gewärtigen aber von Ihrer MrhwHH. Diligenz, daß diß Werk ohnversäumt und so zu Stand gebracht werde, daß selbiges diese Ostern gedrukt und ausgetheilt seye.

Ibidem, S. 292.

Mitwoch den 3. Junii 1772, — Coram senatu. —

Zedel an MnhHn. Staats-Schreiber: Auf seine MsHn. bey MngnHH. gethane Einfrag, wie viel Exemplar von dem Hochoberkeitlich sanctionierten, und auf MrgnHH. Kösten zu druken anbefohlenen Code von Aelen verfertiget, und ob solcher MngnHH. und Obern ausgeteilt werden solle? — haben MegnHH. Ihme antwortlich anfügen wollen, daß davon Fünfhundert Exemplar auf Oberkeitl. Kosten gedrukt, jedem MrgnHH. des klein und großen Rahts ein ungebundenes Doppel zugestelt, einige davon nach Aelen versendt, und die übrigen in der Canzley aufbehalten werden sollen. Wie zu veranstalten Er MHr. Staats-Schreiber bestens wißen werde.

Rathsmanual Nr. 312, S. 300.

Donstag den 23. July 1772.

Aehlen — Gubernatori: Durch die nächstkönfftigen Freytag von hier abreisende Landkutsch werde vierundzwanzig Exemplar des von MngnHH. und Oberen sanctionirten und auf Dero Umkosten hin zum Truk beförderten Code für die drey Mandemens de la Plaine des Gouvernements von Aehlen empfahen; von solchen werde Er ein Doppel in dem Schloß zu eines jeweilligen Hrn. Gubernatoren Gebrauch aufbehalten,

wie auch ein Exemplar in jede G'richts-Stell, mit Einbegriff der G'richten, so Hr. Abt von St. Morizen als Herrschafts-Herr besitzet, verlegen, eines für sich behalten, und die übrigen unter die Glieder der Cour Gouvernale, dem Secretaire Gouvernail und die samtlichen Castlanen vertheillen; Wie zu thun ꝛc. ꝛc.

Rathsmanual Nr. 313, S. 163.

Donstags den 24. Septembris 1772.

a) Zedel an Herrn T. Sekelschreiberey-Cassierer: Da der Hr. Appellation-Schreiber Steiger wegen revision und Copierung deß für die drey Mandements de la pleine von Aehlen errichteten Codicis zu Befürderung des daherigen Druks, laut vorgewiesener Quittung drey und zwanzig Cronen fünf Batzen dem Copisten bezalt hat — einerseits; Anderseits dann wegen der MnhwHH. der T. Appellations-Cammer abgenommenen Arbeit eines zu verfertigenden Emolumenten-Tarif's und von danahen Ihme Hrn. Steiger aufgefallenen Extra-Arbeit derselbe vierundzwanzig Cronen zwanzig Batzen ausgelegt; — Als haben MegnHH. Ihme Herrn Caßierer befehlen wollen, diese Achtundvierzig Cronen Ihme Hrn. Appellation-Schreiber zu vergüten und Ihr Gn. auf Rechnung zu sezen.

b) Zedel ad eundem: Dem Herrn Franz Müller, des Herrn T. Weinschenken Sohn, welcher über den für die drey Mandament(s) de la pleine von Aehlen revidierten Codicem ein Register verfertiget nach dem erhaltenen Auftrag MrhwHH. der T. Appellation-Cammer, so in 164 gedrukten Quart-Seiten bestehet, — haben MegnHH. wegen seiner dißörtigen vielfaltigen Bemühung und aus anderen günstigen Betrachtungen mehr Einhundert Cronen zuerkent, so Er Herr Caßierer demselben entrichten und MngnHH. verrechnen werde.

Rathsmanual Nr. 314, S. 152—153.